

**GEMEINDE BÜTGENBACH
PROVINZ LÜTTICH**

**ERLASS DES BÜRGERMEISTERS ÜBER EINE ZEITWEILIGE
VERKEHRSREGELUNG IN ELSENBORN, N647 AB DEM 04.09.23 BIS ZUM
07.09.2023 UND DEM 11.09.23 BIS ZUM 12.09.2023**

Der Bürgermeister,

In Anbetracht dessen, dass das Unternehmen SGS Belgium SA entlang der N647 (Trierer Straße und Lagerstraße), zwischen den Kilometerpunkten 7.5 und 9.1, Bohrungsarbeiten ausführen soll und es daher notwendig ist, verschiedene Verkehrsmaßnahmen zu treffen;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 16.12.2020 bezüglich der Kennzeichnung von Baustellen und Hindernissen auf der öffentlichen Straße;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen der Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehenden Maßnahmen das kommunale Wegenetz betreffen;

Aufgrund des Artikels 133 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

ERLÄSST:

Artikel 1: Ab dem 04.09.2023 bis zum 07.09.2023 und vom 11.09.2023 bis zum 12.09.2023 gilt während der Dauer von Arbeiten durch das Unternehmen SGS Belgium SA in Elsenborn, auf der N647, (Lagerstraße/Trierer Straße) zwischen den Kilometerpunkten 7.5 und 9.1 und ausschließlich während der tatsächlichen Durchführung dieser Arbeiten:

-eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/St.;

- ein Überholverbot im Bereich der Baustelle;

- der Verkehr wird durch eine mobile Ampelanlage geregelt.

Artikel 2: Im Falle einer Unterbrechung der Arbeiten durch gleich welchen Umstand, insbesondere technischer oder witterungsbedingter Art, gelten die oben genannten Verkehrsregelungen nicht und die Baustelle ist, insofern möglich, so einzurichten und abzusichern, dass der Verkehr wieder normal zweiseitig fließen kann, und dies bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten.

Artikel 3: Das Unternehmen SGS Belgium SA hat in Zusammenarbeit mit der Polizei Bütgenbach für die gesetzmäßige und einwandfreie Beschilderung dieser Baustelle zu sorgen. Die Beschilderung muss unverzüglich nach Beendigung der Baustelle wieder entfernt werden.

Artikel 4: Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 5: Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

Artikel 6: Diese Verordnung tritt am 04.09.2023 in Kraft.

Abschrift gegenwärtiger Verordnung wird an das ausführende Unternehmen, die Straßenverwaltung in Sankt Vith, das Rote Kreuz Bütgenbach-Büllingen, die Hilfeleistungszone 6, die TEC, die Notaufnahme Sankt Vith und an die Dienststelle der Polizei Bütgenbach gerichtet.

Erlassen am 21.08.2023

der Bürgermeister,



Daniel Franzen